



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 30.06.2016 – 44. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

310. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Pharmazie, veröffentlicht am 02.07.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 41. Stück, Nr. 252, letzte Änderung veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 200, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- 1. Im Überblick des Abs 1 wird die Buchstaben- und Zahlenfolge in der Zeile „Pflichtmodul B3 Einführung in die Physik und die physikalische Chemie“ von „5“ auf „6“ geändert.*
- 2. Im Überblick des Abs 1 wird die Buchstaben- und Zahlenfolge in der Zeile „Pflichtmodul B4 Grundlagen der Arzneibuchanalytik“ von „9“ auf „8“ geändert.*
- 3. In Abs 2 wird in der 1. Zeile des Pflichtmoduls B3 die Buchstaben- und Zahlenfolge „5 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „6 ECTS-Punkte“.*
- 4. In Abs 2 lauten die in der Modulbeschreibung des Pflichtmoduls B3 angegebenen Modulziele nunmehr:*

„Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Physik auf den Gebieten der Mechanik, Fluidphysik, Thermodynamik, Elektromagnetismus, Optik und Kernphysik. Sie haben einen Überblick über die Grundlagen der Physikalischen Chemie, können einfache theoretische Fragestellungen lösen und beherrschen statistische Rechenmethoden.“
- 5. In Abs 2 wird im Pflichtmodul B3 unter der Modulstruktur folgende Lehrveranstaltung ergänzt:*

„VO Statistik für PharmazeutInnen, 1 ECTS, 1 SSt (npi)“

6. *In Abs 2 lautet der Leistungsnachweis des Pflichtmoduls B3 nunmehr:
„Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)“*
7. *In Abs 2 wird in der 1. Zeile des Pflichtmoduls B4 die Buchstaben- und Zahlenfolge „9 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „8 ECTS-Punkte“.*
8. *In Abs 2 werden in den Modulzielen des Pflichtmoduls B4 im letzten Satz die Wörter „statistischen und“ ersatzlos gestrichen.*
9. *In Abs 2 werden im Pflichtmodul B4 unter der Modulstruktur die Lehrveranstaltung „VO Statistik für PharmazeutInnen, 2 ECTS, 2 SSt (npi)“ gestrichen und die ECTS-Punkte und Semesterstunden der Lehrveranstaltung „VO Grundlagen des chemischen Rechnens“ von „1“ auf „2“ erhöht.*
10. *In Abs 2 lautet der Leistungsnachweis des Pflichtmoduls B4 nunmehr:
„Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)“*

(2) § 11 Inkrafttreten

1. *Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2016, Nr. 310, Stück 44, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(3) Anhang

1. *Im empfohlenen Pfad wird bei der Ausweisung des Pflichtmoduls B3 die Lehrveranstaltung „VO Statistik für PharmazeutInnen“ ergänzt und in dieser neuen Zeile in der Spalte des 1. Semesters die Zahl „1“ angegeben.*
2. *Im empfohlenen Pfad wird bei der Ausweisung des Pflichtmoduls B4 in der Zeile „VO Grundlagen des chemischen Rechnens“ die Zahl „1“ auf „2“ erhöht. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „VO Statistik für PharmazeutInnen“ samt der in dieser Zeile angegebenen Zahl „2“ wird gestrichen.*

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a